



OMBUDSSTELLE
Geschlossene Fonds

Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. | Postfach 64 02 22 | 10048 Berlin

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat RA 1
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

23. Januar 2015

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten
Aktenzeichen: R A 7-3735/3- R4 740/2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Referentenentwürfen eines Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen sowie einer Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem neuen Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds ist seit März 2008 die zentrale Anlaufstelle für Beschwerden von Anlegern im Zusammenhang mit ihren Beteiligungen an geschlossenen Investmentvermögen und geschlossenen Fonds. Sie wird getragen vom Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. und finanziert sich über Teilnahmebeiträge der angeschlossenen Unternehmen. Im Juli 2014 wurden der Ombudsstelle Geschlossene Fonds die gesetzlichen Schlichtungsaufgaben nach dem Kapitalanlagegesetzbuch übertragen. Damit nehmen wir sowohl freiwillige als auch gesetzliche Schlichtungsaufgaben wahr. Der Anschluss an die Ombudsstelle ist für die Unternehmen freiwillig.

Wir begrüßen das Bestreben des europäischen Gesetzgebers mit der Richtlinie über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, den Bereich der außergerichtlichen Streitschlichtungsstellen auszuweiten und durch gesetzliche Regelungen einheitliche und verbindliche Anforderungen an Verbraucherschlichtungsstellen festzulegen. Die Beibehaltung der etablierten Schlichtungsstellen in den verschiedenen Branchen halten wir aus mehreren Gründen für sinnvoll. Zum einen haben sich hier in den Jahren des Bestehens erfolgreiche Schlichtungsstellen entwickeln können, die auf langjährige Erfahrung und gewonnene Exper-

Ombudsstelle
Geschlossene Fonds e.V.

Hausadresse:
Georgenstraße 25
10117 Berlin

Postadresse:
Postfach 64 02 22
10048 Berlin

T +49 (0) 30 . 257 616 90
F +49 (0) 30 . 257 616 91
E info@ombudsstelle-gfonds.de
I www.ombudsstelle-gfonds.de

Geschäftsführerin:
Rechtsanwältin Dr. Ulrike Busse

Vorstand:
Dr. Joachim Seeler (Vorsitzender)
Mario Liebermann
Sven Lange
Eric Romba

Vereinsregisternummer VR 28454 B



tise zurückgreifen können. Zum anderen gehen wir davon aus, dass wir die Anforderungen, die das neue Gesetz aufstellt, in großem Umfang bereits zum jetzigen Zeitpunkt erfüllen.

Die geplanten Maßnahmen werden unserer Ansicht nach dazu führen, dass die Verbraucher häufiger von der Möglichkeit der außergerichtlichen Schlichtung Gebrauch machen. Denn zum einen werden sie über Schlichtungsmöglichkeiten offensiver informiert werden, zum anderen wird ihnen das Auffinden der für sie zuständigen Stelle erleichtert und es wird Ihnen ein flächendeckenderes Angebot an Schlichtungsstellen, auch für Branchen, die bisher noch keine derartigen Möglichkeiten bieten, zur Verfügung stehen.

Wir haben uns im Vorfeld mit anderen Schlichtungsstellen, insbesondere auch mit der Schlichtungsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. über das Umsetzungsgesetz ausgetauscht. Unsere Anmerkungen zu den Entwürfen möchten wir auf folgende Punkte beschränken:

1. Einheitliche und umfassende Zuständigkeit einer Behörde für eine privaten Verbraucherschlichtungsstelle, § 25 VSBG-E

Die in § 25 VSBG-E vorgesehene Regelung sollte überarbeitet werden, um Doppel- oder Parallelzuständigkeiten mehrerer zuständiger Behörden für ein und dieselbe private Schlichtungsstelle zu vermeiden. Der jetzige Vorschlag würde in bestimmten Fällen dazu führen, dass eine Schlichtungsstelle bei verschiedenen Behörden ihre Anerkennung beantragen müsste und verschiedenen Behörden gegenüber auskunftspflichtig werden würde. Dies soll an unserem Beispiel verdeutlicht werden:

Der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. wurden im Juli 2014 die gesetzlichen Schlichtungsaufgaben nach § 342 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) übertragen. Zuständige Behörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht; daran soll sich nach dem vorliegenden Entwurf nichts ändern. Neben den gesetzlichen Schlichtungsaufgaben sind wir für Streitigkeiten mit Anteilen an geschlossenen Fonds zuständig, die aufgrund der Übergangsregelungen des KAGB nicht vom KAGB erfasst sind und damit keinem gesetzlichen Schlichtungsverfahren unterliegen. Für diese freiwillige Schlichtungsaufgabe gibt es derzeit keine zuständige Behörde. Mangels einer anderslautenden gesetzlichen Regelung würde § 25 VSBG-E in seiner jetzigen Fassung damit dazu führen, dass für diesen sachlichen Zuständigkeitsbereich eine durch Landesrecht bestimmte Behörde zuständig wäre.



Wir bitten daher, § 25 VSBG-E um folgende Bestimmung zu erweitern:

„(2) Ist durch Bundesrecht bestimmt, dass eine andere Behörde als die zuständige Behörde des Landes, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat, zuständige Behörde für eine Einrichtung ist, so ist diese Behörde für die Einrichtung ausschließlich zuständig.“

Auch sollte die an sich (aufgrund bundesgesetzlichen Bestimmungen) zuständige Behörde diejenige sein, die für die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 39 VSBG-E zuständig ist.

Wir regen an, § 39 Abs. 3 VSBG-E wie folgt anzupassen:

„Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die in § 25 Satz 2 1 bezeichnete Behörde.“

In diesem Zusammenhang gilt es auch die in **Artikel 6 und 18** geregelten **Übergangsfristen** zu berücksichtigen. Die Übergangsfristen, wonach anerkannte private Schlichtungsstellen ihre Tätigkeiten für einen bestimmten Zeitraum fortsetzen können, damit sie Zeit haben, sich auf die neuen Regeln einzustellen, sollten sich auch auf den Bereich der freiwilligen Schlichtungsaufgaben beziehen, da eine auch nur teilweise Anpassung dieser Schlichtungsstellen an die neuen gesetzlichen Vorgaben ohne Gewährung einer Übergangsfrist nicht praktikabel ist.

Wir bitten um die Aufnahme eines entsprechenden Zusatzes in den entsprechenden Regelungen.

2. Effiziente Aufgabenteilung innerhalb der Verbraucherschlichtungsstelle, §§ 13, 14 VSBG-E

Wir bitten, die vom VSBG-E vorgesehene Aufgabenverteilung in §§ 13, 14 VSBG-E im Hinblick auf die Verbraucherschlichtungsstelle und den Streitmittler zu prüfen. Streitmittler privater Schlichtungsstellen sind regelmäßig ehrenamtlich tätig. Bei der Verwaltung der Schlichtungsverfahren werden sie durch die Mitarbeiter der Verbraucherschlichtungsstellen unterstützt.

In der Praxis hat es sich bewährt, dass die Mitarbeiter der Verbraucherschlichtungsstellen selbst bestimmte formale Anforderungen in eigener Verantwortung prüfen konnten, wie z.B. die Frage, ob die Verbraucherschlichtungsstelle für den Schlichtungsantrag zuständig ist, weil sich der Schlichtungsantrag gegen ein Unternehmen richtet, das sich der privaten Stelle angeschlossen hat oder ob die erforderlichen Erklärungen des Antragstellers über das Nichtvorliegen von formalen Ablehnungsgründen, wie sie in § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 VSBG-E vorgesehen sind



(bspw. dass die Streitigkeit noch nicht bei Gericht anhängig ist oder war) vorliegen.

Zudem ist es bei vielen Ombudsstellen und so auch bei uns gängige Praxis, dass die Kommunikation mit den Parteien des Schlichtungsverfahrens regelmäßig nicht direkt mit dem Streitmittler, sondern über die Geschäftsstelle erfolgt. Dies gilt insbesondere auch für die Mitteilung über die Ablehnung der Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens durch den Streitmittler oder über die Beendigung des Verfahrens, wenn der Antragsteller seinen Schlichtungsantrag zurücknimmt. Dies berührt nicht die grundsätzliche Verantwortlichkeit des Streitmittlers für die Feststellung von Ablehnungsgründen und die Ablehnung der Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens.

Wir regen daher folgende Änderungen an:

In § 13 Abs. 1 VSBG-E:

„(1) ~~Der Streitmittler~~ Die Verbraucherschlichtungsstelle lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle fällt.“

In § 13 Abs. 3 VSBG-E:

„(3) ~~Der Streitmittler~~ Die Verbraucherschlichtungsstelle teilt dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits an den Antragsgegner übermittelt worden ist, auch dem Antragsgegner die Ablehnung in Textform unter Angabe von Gründen mit. ~~Er~~ Sie übermittelt die Ablehnungsentscheidung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags.“

In § 13 Abs. 4 VSBG-E:

„(4) ~~Der Streitmittler kann d~~ Die weitere Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens kann aus den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gründen ~~ablehnen~~ abgelehnt werden, wenn der Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird. Absatz 3 Satz 1 ist anzuwenden.“

In § 14 Abs. 1 und 2 VSBG-E:

„(1) ~~Der Streitmittler~~ Die Verbraucherschlichtungsstelle beendet das Streitbeilegungsverfahren, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt oder der weiteren Durchführung des Verfahrens widerspricht.“

„(2) Erklärt der Antragsgegner, an dem Streitbeilegungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen, so beendet ~~der Streitmittler~~ die Verbraucherschlichtungsstelle das Verfahren, es sei denn, Rechtsvorschriften, Satzungen oder vertragliche Abreden, insbesondere die Verfahrensordnung, bestimmten etwas anderes.“



3. Abgewiesener PKH-Antrag als weiteres Regelbeispiel des § 13 Abs. 2 Nr. 2 VSBG-E

Gemäß § 4 Nr. 5 der Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 342 des Kapitalanlagegesetzbuches (KASchlichtV), die den Maßstab für unsere eigene Verfahrensordnung bildet, ist die Durchführung der Schlichtung abzulehnen, wenn bereits ein Antrag des Verbrauchers auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. **Wir regen an, eine entsprechende Regelung als weiteres Regelbeispiel für einen offensichtlich aussichtslosen Antrag gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 VSBG-E aufzunehmen.**

4. Erweiterung des Ablehnungsgrundes der anderweitigen Anhängigkeit, § 13 Abs. 2 Nr. 3 VSBG-E

Die Durchführung einer Schlichtung kann gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 VSBG-E abgelehnt werden, wenn eine andere Verbraucherschlichtungsstelle ein Schlichtungsverfahren durchgeführt hat. Diesem Fall ist der Fall gleichzustellen, wenn die Verbraucherschlichtungsstelle selbst bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt hat, da auch dann ein weiteres Verfahren über den Gegenstand der Streitigkeit mutwillig erscheint. Vor diesem Hintergrund schlagen wir in § 13 Abs. 2 Nr. 3 VSBG-E die Streichung des Begriffs „andere“ vor:

„3. die Streitigkeit ist bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle oder bei einem Gericht anhängig, eine ~~andere~~ Verbraucherschlichtungsstelle hat bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt oder ein Gericht hat bereits eine Sachentscheidung getroffen,“

5. Klarstellung, dass Beweisschwierigkeiten einen Ablehnungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 5 b) VSBG-E darstellen können

Bei vielen Schlichtungsstellen, wie auch bei unserer Schlichtungsstelle, handelt es sich um bundesweit zentrale Anlaufstellen für bestimmte Branchen bzw. Verfahrensgegenstände. Zudem arbeiten die Ombudsleute vielfach an ihrem Wohnort, der naturgemäß nicht unbedingt am Ort des Sitzes der Schlichtungsstelle sein wird. Eine Beweisaufnahme z.B. durch die persönliche Vernehmung von Zeugen ist nicht zuletzt auch in Anbetracht der Beschwerdezahlen unmöglich bis sehr schwer durchführbar. Jedenfalls wäre dadurch die Effektivität der Arbeit der Ombudsstelle gefährdet. Viele Verfahrensordnungen sehen daher ein schriftliches Schlichtungsverfahren vor und schließen die Beweisaufnahme weitestgehend aus (vgl. auch § 7 Abs. 1 S. 3 KASchlichtV, der klarstellt, dass der Schlichter keine Be-



weisaufnahme durchführt, es sei denn, der Beweis kann von den Beteiligten durch Vorlage von Urkunden angetreten werden).

Vor diesem Hintergrund erachten wir es für sinnvoll, in das Regelbeispiel des § 13 Abs. 2 Nr. 5 b) VSBG-E zur Verdeutlichung aufzunehmen, dass die Schlichtung abgelehnt werden kann, wenn die Beweisaufnahme nicht durch die Vorlage von Urkunden erfolgen kann.

Wir bitten, § 13 Abs. 2 Nr. 5 b) VSBG-E wie folgt zu ergänzen:

„5. b) die Verbraucherschlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann, etwa weil es der Vernehmung von Zeugen oder der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedarf“

6. Benachrichtigung der Parteien über den Eingang der vollständigen Beschwerdeakte, § 16 Abs. 1 S. 2 VSBG-E

Wir bitten, die Benachrichtigungspflicht gegenüber den Parteien, dass die Beschwerdeakte nunmehr vollständig ist und der Streitmittler keine weiteren Informationen oder Unterlagen mehr braucht, zu überdenken.

Diese erscheint uns nicht sachgerecht. Der Streitmittler wird erst im Rahmen seiner abschließenden Prüfung des Falles feststellen können, ob ihm alle für seine Entscheidung erforderlichen Informationen und Unterlagen vorliegen oder nicht. Zu diesem Zeitpunkt bzw. in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang ist dann aber auch mit seiner Entscheidung zu rechnen. Eine Benachrichtigung der Parteien über die Vollständigkeit der Akte erscheint vor diesem Hintergrund als unnötiger bürokratischer Aufwand für die Schlichtungsstelle. Unseres Erachtens bietet es sich eher an, die Parteien von der Abgabe des Falles an den Streitmittler zu benachrichtigen mit dem Hinweis, dass die Parteien unterrichtet werden, falls noch weitere Informationen oder Unterlagen benötigt werden sollten.

7. Beteiligung von Verbraucherverbänden, § 8 VSBG-E

Grundsätzlich unterstützen wir den Zweck dieser Regelung, die zur Selbstkontrolle und zu mehr Vertrauen in die Neutralität der Schlichtungsstelle beitragen soll.

Soweit eine Schlichtungsstelle ihre Verfahrensordnung sowie nachträgliche Änderungen bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften behördlich genehmigen lassen muss, halten wir die Einbeziehung von Verbraucherverbänden jedoch nicht für notwendig. So ist bei der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. gemäß § 11 Abs. 4 KASchlichtV Voraussetzung für jegliche Änderung der Verfahrensordnung,



dass diese vorab vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) genehmigt wurde. Dieses Genehmigungserfordernis erfüllt unseres Erachtens bereits die mit der Regelung angestrebten Zielsetzungen, so dass es keiner zusätzlichen Einbindung eines Verbraucherverbandes bedarf.

Zudem sollte klargestellt werden, dass die Beteiligung mindestens eines Verbraucherverbandes ausreichend ist.

Wir regen an, § 8 VSBG-E wie folgt zu ändern:

„(1) Die Änderung der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle, die Verfahrensordnung und die Bestellung oder Abberufung eines Streitmittlers bedürfen einer Beteiligung von Vertretern ~~von Verbänden~~ eines Verbandes, die der die Interessen von Verbrauchern wahrnehmen wahrnimmt. Die Verbraucherverbände müssen Der Verbraucherverband muss eine qualifizierte Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes sein und sich für die Vertretung von Verbraucherinteressen im Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschlichtungsstelle fachlich eignen. Die Beteiligung ist in den Regeln über die Organisation der Verbraucherschlichtungsstelle vorzusehen.

(2) Der Beteiligung nach Absatz 1 bedarf es bei der Änderung der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle und ihrer Verfahrensordnung nicht, sofern diese Änderungen auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften einer behördlichen Genehmigung bedürfen.“

Zudem regen wir an, den **Begriff der Zuständigkeit** in der Gesetzesbegründung klarzustellen und **auf die sachliche Zuständigkeit zu beschränken**. Die Zuständigkeit einer privaten Schlichtungsstelle bestimmt sich häufig insbesondere danach, welche Unternehmen sich ihr anschließen und an ihrem Verfahren teilnehmen. Diese „persönliche“ Zuständigkeit der Stelle ist unseres Erachtens im Rahmen des § 8 VSBG-E nicht gemeint und sollte davon auch nicht erfasst werden. Andernfalls wären die Verbraucherverbände auch immer dann einzubeziehen, wenn eine Gesellschaft sich neu dem Verfahren einer privaten Schlichtungsstelle anschließt bzw. die Teilnahme bei der privaten Schlichtungsstelle kündigt. Dies würde – zumindest in unserem Fall - zu erheblichem bürokratischen Aufwand und ggf. unnötigen Verzögerungen führen, ohne dass ein Gewinn für die Verbraucher erkennbar ist. Unternehmen werden gemäß der §§ 34, 35 VSBG-E künftig verpflichtet sein, Verbraucher darüber zu informieren, welche Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist.



8. Verlängerung der Übergangsvorschrift

Die Übergangsfrist von fünf Monaten halten wir für zu kurz bemessen, die Frist sollte auf ein Jahr verlängert werden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Finanzbranche viele Schlichtungsstellen etabliert sind, die nach Inkrafttreten des VSBG-E ihre Anerkennung beantragen werden. Vor allem aber zeigt die Erfahrung, dass die Prozesse zur Änderung und Genehmigung der Verfahrensordnung – selbst wenn es sich nur um (vermeintlich) formale Änderungen handelt – einige Zeit in Anspruch nehmen. Insbesondere die üblicherweise vereinsrechtlich oder verbandsintern vorgesehene Einbeziehung der angeschlossenen Unternehmen und/oder Gremien beansprucht viel Zeit.

Erschwerend kommt für uns und andere Schlichtungsstellen hinzu, dass zunächst noch die gesetzlichen Rechtsverordnungen (in unserem Fall die KASchlichtV) an die neuen Vorgaben des VSBG anzupassen sind, wodurch die Übergangsfrist letztlich noch einmal verkürzt wird. Bevor die Anpassung der eigenen Verfahrensordnung mit den dafür notwendigen internen Abstimmungsverfahren und dem sich daran anschließenden Genehmigungsverfahren durchgeführt werden kann, muss zunächst nicht nur das Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen des VSBG sondern auch die Anpassung der KASchlichtV durch den jeweiligen Verordnungsgeber abgewartet werden.

9. Längere Frist für die Vorlage des Tätigkeitsberichts, § 32 Abs. 1 VSBG-E i.V.m § 4 Abs. 2 VSB-InfoV-E

Die Vorgabe, den Tätigkeitsbericht ab dem Jahr 2016 bis zum Februar des Folgejahres fertig zu stellen, halten wir für wenig praxisnah. In der Praxis erscheint der Tätigkeitsbericht, den wir seit Beginn unserer Schlichtungstätigkeit jährlich herausgeben, in der zweiten Hälfte des Folgejahres. Grund dafür ist, dass die Erstellung natürlich erst mit Abschluss des Jahres begonnen werden kann, da vorher beispielsweise noch keine abschließenden Statistiken erstellt werden können. Zum einen nimmt dann die Erstellung, die neben der normalen Schlichtungstätigkeit vorgenommen werden muss, einige Zeit in Anspruch. Auch die grafische Gestaltung und der Druck werden extern vorgenommen und beanspruchen daher ebenfalls einen gewissen Zeitraum. Dieser zeitliche Ablauf ist nach unseren Beobachtungen bei allen Ombudsstellen sehr gleichartig.

Demgegenüber können wir nicht erkennen, welchen Vorzug eine Erstellung bis zum Februar des Folgejahres für den Adressaten hat. Vielmehr halten wir es für sinnvoller, wenn etwas mehr Zeit bleibt, gut recherchierte Statistiken und Informationen zu verarbeiten.



10. Bericht über Geschäftspraktiken, § 32 Abs. 3 VSBG-E

§ 32 Abs. 3 VSBG-E beinhaltet die Pflicht für die Verbraucherschlichtungsstelle, über Geschäftspraktiken, die auffällig häufig Anlass für Anträge auf Durchführung von Streitbeilegungsverfahren waren, zu berichten. An dieser Stelle wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass nur in anonymisierter Form über gewisse Geschäftspraktiken berichtet werden muss, da ansonsten Konflikte mit der Verschwiegenheitsverpflichtung gem. § 20 VSBG entstehen könnten. Insbesondere ist es in diesem Zusammenhang für die Schlichtungsstelle problematisch, die Namen von Gesellschaften zu nennen, gegen die häufig wegen eines bestimmten Verhaltens Schlichtungsanträge eingehen.

11. Anerkennung von Schlichtungsstellen gem. § 14 Abs. 3 Unterlassungsklagengesetz

Wir regen an, die Übertragung der Schlichtungsaufgaben nach § 14 Abs. 1 Unterlassungsklagengesetzes nicht von einer bestimmten Form der Trägerschaft abhängig zu machen. Derzeit sieht die Regelung vor, dass Träger der Schlichtungsstelle ein Verband sein muss. Eine solche Einschränkung halten wir für nicht erforderlich. Es sollte auch Schlichtungsstellen, die von einem Verein getragen werden, offen stehen, sich als private Schlichtungsstelle anerkennen zu lassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrike Busse
Geschäftsführerin